

(3) Die für das Planjahr zu beanspruchenden produktgebundenen Preisstützungen einschließlich der Zuführungen von Preisausgleichen und Preisdifferenzen sowie der Zuführungen zu den Preisausgleichsfonds und für den Investitionsausgleich sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu zahlen.

(4) Die für das Planjahr abzuführenden Abgaben der sozialistischen Landwirtschaft sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu vereinnahmen.

(5) Die von den Banken und Sparkassen abzuwickelnden Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichen und Preisdifferenzen sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen, unabhängig davon, ob bei der Anforderung oder Abführung eine Trennung nach Planjahren erfolgt ist. Die Preisausgleichsabführungen und Preisausgleichszuführungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nach Planjahren zu trennen.

(6) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie sozialistische Genossenschaften, die planmäßig Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für die Finanzierung der Berufsausbildung (z. B. Betriebsberufsschulen, Lehrlingswohnheime) oder für Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen für das abgelaufene Planjahr gegenüber den zuständigen örtlichen Räten so rechtzeitig geltend zu machen, daß die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorgenommen werden können.

#### §4

##### **Abgrenzung der Zahlungen für Steuern und Abgaben, für Sozialversicherungsbeiträge sowie der anderen Zahlungen über die Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes**

Die auf den von den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes bis zum 31. Dezember eingehenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres, alle nach diesem Zeitpunkt eingehenden Zahlungen in Rechnung des folgenden Planjahres nachzuweisen, sofern gemäß § 3 für bestimmte Abgaben nichts anderes festgelegt ist. Diese Regelung gilt auch für andere Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, die von den sozialistischen Genossenschaften, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie sonstigen selbständig Tätigen eingehen bzw. für diese geleistet werden.

#### §5

##### **Abgrenzung der Haushaltsausgaben für Investitionen, Werterhaltung, wissenschaftlich-technische Aufgaben**

(1) Die bis zum 31. Dezember fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen für Investitionen sowie die vertraglich fälligen Abschlagzahlungen für Investitionen dürfen bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres bezahlt werden. Das gilt ebenfalls für die Bezahlung der im abgelaufenen Planjahr fälligen Bodennutzungsgebühren und der Kaufpreise bzw. der Entschädigungen beim Erwerb von Grundstücken für das Volkseigentum, wenn bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Planjahres die Kaufverträge beurkundet bzw. die Inanspruchnahmen erfolgt sind.

(2) Die Bezahlung der bis zum 31. Dezember durchgeführten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen für Werterhaltung dar? bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres erfolgen.

(3) Die im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben stehenden Einnahmen und Ausgaben für Lieferungen und Leistungen sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres

nachzuweisen. Die aufgabengebunden bereitgestellten und nicht verbrauchten Haushaltsmittel der bis zum 31. Dezember abgeschlossenen Aufgaben sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres auf das Haushaltskonto zurückzuüberweisen, von dem die Mittel bereitgestellt worden sind.

#### ••••• §6

##### **Übertragungen von Haushaltsmitteln und Verwahrungen**

(1) Die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. gesonderter Festlegungen übertragbaren bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel (u. a. Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds, Sportfonds, Kulturfonds der DDR) sind auf das folgende Planjahr zu übernehmen. Diese übertragenen Mittel bilden die Finanzierungsgrundlage für die im folgenden Planjahr zulässigen Ausgaben.

(2) Prämienmittel aus den Fonds der materiellen Interessiertheit dürfen von den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen bis zur Höhe der noch für das abgelaufene Planjahr zu leistenden Zahlungen auf das folgende Planjahr übertragen werden.

(3) Übertragungen von Mitteln des Staatshaushaltes auf das folgende Planjahr, die nicht durch Rechtsvorschriften bestimmt oder durch den Minister der Finanzen genehmigt sind, sind unzulässig.

(4) Auf Grund der Abrechnung der Bürokassen nach dem Stand vom 31. Dezember sind die Bürokassenvorschüsse auf das folgende Planjahr zu übertragen. Dieser Übertrag ist ebenso für die Betriebsmittelvorschüsse, Reisekostenvorschüsse und die gesetzlich zulässigen Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen vorzunehmen.

(5) Die Bestände auf den Verwahrkonten und Sonderkonten des Staatshaushaltes sind zu überprüfen. Es ist zu sichern, daß alle Haushaltsmittel, die sich zur Finanzierung bestimmter Aufgaben zeitweilig auf diesen Konten befinden, bis zum 31. Dezember abgerechnet werden. Die nicht verbrauchten Haushaltsmittel sind auf das Haushaltskonto, von dem diese bereitgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember zurückzuüberweisen. Ausgenommen davon sind die auf Grund von gesonderten Festlegungen geführten Verwahrkonten des zentralen Haushaltes und die auf Grund von Rechtsvorschriften übertragbaren Mittel auf Verwahrkonten der örtlichen Räte.

#### §7

##### **Verrechnungen der örtlichen Haushalte mit dem zentralen Haushalt**

(1) Der Abschluß für die Verrechnungen der örtlichen Haushalte mit dem zentralen Haushalt ist grundsätzlich am 31. Dezember vorzunehmen. Wenn sich nach diesem Zeitpunkt noch ausnahmsweise Zahlungen in Rechnung des abgelaufenen Planjahres ergeben, ist dafür der Nachweis in der Rechnungsführung bis zu dem gemäß §9 Abs. 3 festgelegten Buchungsabschluß vorzunehmen.

(2) Ergeben sich nach dem gemäß § 9 Abs. 3 festgelegten Buchungsabschluß auf Grund der Jahresabschlußprüfung durch die Staatliche Finanzrevision noch Abführungen an den zentralen Haushalt oder Zuführungen aus dem zentralen Haushalt, sind diese Beträge im außerplanmäßigen Haushaltsausgleich gesondert zu verrechnen und nachzuweisen.

#### §8

##### **Abschluß der Bankkonten des Staatshaushaltes und der Postscheckkonten**

(1) Der Abschluß der debitorisch geführten Bankkonten des Staatshaushaltes erfolgt durch Kontenausgleich. Das Verfahren und die Organisation des Bankkontenabschlusses einschließlich der Kontenausgleiche sowie der Abschluß der